

Ordnung

für das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung)

Vom 6. Januar 1976 (ABl. 1976 S. A 9)

Im Jahre 1939 wurden Richtlinien für das kirchliche Siegelwesen erlassen, mit deren Hilfe eine Reihe guter, aussagekräftiger neuer Kirchensiegel entstanden sind. Inzwischen sind aber viele Festlegungen dieser Richtlinien überholt. Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat deshalb auf Grund von § 32 Abs. 3 Ziff I 1 der Kirchenverfassung die folgende Ordnung für das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung) beschlossen.

^{*} Inhaltsübersicht

A. Gebrauch der Kirchensiegel.....	2
§ 1 Kirchensiegel	2
§ 2 Siegelberechtigung	2
§ 3 Siegelbenutzer.....	2
§ 4 Verwendung des Kirchensiegels.....	3
B. Gestaltung der Kirchensiegel	4
§ 5 Siegelform	4
§ 6 Siegelbild	4
§ 7 Siegelumschrift	5
§ 8 Siegelabdruck	5
C. Neuanfertigung des Kirchensiegels.....	6
§ 9 Siegelsachverständiger.....	6
§ 10 Genehmigung.....	6
§ 11 Siegelentwurf.....	6
§ 12 Einführung des neuen Kirchensiegels.....	7
§ 13 Kosten.....	7
§ 14 Kassation	7
§ 15 Verlust von Kirchensiegeln	7
§ 16 Weiterverwendung bisheriger Kirchensiegel.....	8
§ 17 Inkrafttreten dieser Siegelordnung und Erledigung früherer Vorschriften	8

^{*}

nichtamtlich

A. Gebrauch der Kirchensiegel

§ 1

Kirchensiegel

- (1) Kirchensiegel dienen den Kirchengemeinden sowie kirchlichen Behörden, übergemeindlichen Dienststellen und Arbeitszweigen innerhalb der Landeskirche in Verbindung mit einer oder mehreren Unterschriften als Beglaubigungszeichen.
- (2) Kirchensiegel sind formgebunden und bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift.
- (3) Neben den Kirchensiegeln werden verschiedenartige Stempel mit postalischen Angaben in Zeilenform verwendet. Ihre Gestaltung und Benutzung wird von dieser Siegelordnung nicht berührt.

§ 2

Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Superintendenturen, *Bezirkskirchenämter*^{**}, Kirchenbezirke als Selbstverwaltungskörper, das Landeskirchenamt und der Landesbischof sowie die kirchlichen Werke.
- (2) Das Landeskirchenamt kann die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Dienststellen, Ämtern, Ausbildungsstätten und Arbeitszweigen verleihen, wenn die rechtlichen Verhältnisse es erforderlich machen.

§ 3

Siegelbenutzer

- (1) Das Kirchensiegel wird von demjenigen benutzt, der nach geltendem Kirchenrecht den Siegelberechtigten vertritt.
- (2) In Kirchengemeinden wird das Siegel vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes benutzt, außerdem in Angelegenheiten des Pfarramtes von jedem Pfarrer der Kirchengemeinde. Die Benutzung eines anderen als des Siegels der Kirchengemeinde ist nicht statthaft.

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

(3) Ist mehreren Personen die Benutzung eines Kirchensiegels des Siegelberechtigten erlaubt, so verwendet jeder Siegelbenutzer ein anderes Exemplar des gleichen Siegels des Siegelberechtigten, jedoch mit einem zusätzlichen Beizeichen (vgl. § 6 Abs. 4). Die Anzahl der Siegelbenutzer ist möglichst gering zu halten.

(4) Bei dem Wechsel eines Siegelbenutzers ist das Siegel gesondert gegen Quittung zu übergeben.

§ 4

Verwendung des Kirchensiegels

(1) Das Kirchensiegel wird verwendet

- a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt, aufgehoben oder verändert werden,
- b) bei Verträgen,
- c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
- d) bei – kirchlicherseits zulässiger – Beglaubigung von Abschriften,
- e) bei Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit und Überweisungen zu kirchlichen Amtshandlungen.

(2) Die Verwendung des Kirchensiegels auf allgemeinen Schriftstücken oder als Eigentumsnachweis auf Inventar ist unzulässig. Ebenso dürfen Kirchensiegel nicht als Briefkopf oder zur Absenderangabe oder zu sonstigen Zwecken, die ihrer Funktion als Beglaubigungszeichen (vgl. § 1 Abs. 1) nicht entsprechen, verwendet werden.

(3) Das Kirchensiegel wird stets neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers – allgemein links davon – aufgedrückt.

(4) Für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels ist der Siegelbenutzer verantwortlich.

(5) Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschuß zu nehmen.

B. Gestaltung der Kirchensiegel

§ 5

Siegelform

- (1) Kirchensiegel haben eine spitzovale Form aufzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch die kreisrunde Form beim Landeskirchenamt beantragt werden, wenn sie für das Siegelbild günstiger erscheint.
- (2) Die Siegelform wird durch einen Außenrand um die Umschrift verdeutlicht.
- (3) Kirchensiegel sind als Hauptsiegel in spitzovaler Form mit einer Höhe von 38 - 40 mm herzustellen. Bei der kreisrunden Form hat der Durchmesser 35 mm zu betragen.
- (4) Für Beurkundungen auf kleinerem Format können Sekretsiegel in spitzovaler Form mit einer Höhe von 24 mm, bei der kreisrunden Form mit einem Durchmesser von 20 mm hergestellt werden.

§ 6

Siegelbild

- (1) Für jedes Kirchensiegel ist ein Siegelbild erforderlich, das nach Möglichkeit den Siegelberechtigten kennzeichnet und einmalig ist.
- (2) Das Siegelbild muss mit Worten beschreibbar und optisch gut erfaßbar sein. Die Zahl der Bildbestandteile ist so gering wie möglich zu halten. Das Siegelbild muss, in symbolhafter Weise stilisiert, eine gedankliche Aussage gestalten. Abbildungsgetreue Wiedergaben (etwa von Bauten, Kunstwerken oder Menschen) sind mit dem Wesen eines Siegels und der Zeichenhaftigkeit eines Siegelbildes nicht vereinbar.
- (3) Sind Kirchensiegel neu zu gestalten, so ist zu prüfen, ob die Bilder früherer Siegel wieder verwendet werden können. Ferner sind in die Vorüberlegungen das Selbstverständnis und die Funktion des Siegelberechtigten, historische Ereignisse, berufliche und landschaftliche Eigenarten einzubeziehen. Bei Siegeln der Kirchengemeinden sind weiterhin zu berücksichtigen Kirchennamen, Ortswappen und -siegel, Besonderheiten in und an Gebäuden und kirchlichen Geräten sowie künstlerischer, symbolischer und inschriftlicher Schmuck einer Kirche und ihrer Ausstattungsstücke. Die bloße Benutzung traditioneller christlicher Symbole im Siegelbild soll vermieden werden.

(4) Für mehrere Siegelbenutzer eines Siegelberechtigten ist jeweils ein wenig auffälliges Unterscheidungszeichen festzulegen. Dieses Beizeichen kann im Siegelbild wie auch im Scheitelpunkt der Umschrift (als Zahl, Buchstabe, Strich, Punkt, Kreis oder als Aussparung an einer Stelle des Siegelbildes) erscheinen.

§ 7

Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift hat die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wiederzugeben. Sie hat vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen um das Siegelbild zu laufen.

(2) Die Umschrift des Siegels einer Kirchgemeinde hat ihren Namen und den Ort zu nennen, z. B: „Siegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Hl. Kreuz Gahlenz“ oder „Siegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lützschena“. Die Worte „Siegel der“ können in der Siegelumschrift auch wegbleiben. Siegelumschriften für andere Siegelberechtigte sind sinngemäß zu formulieren, z. B. „Siegel des Ev.-Luth. *Bezirkskirchenamtes*^{**} Zittau“.

(3) Die Siegelumschrift soll gut lesbar und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Siegelbild gestaltet sein.

§ 8

Siegelabdruck

(1) Siegelabdrücke können als Halbreliet oder als Hell-Dunkel-Zeichnung erscheinen. Kirchensiegel werden hergestellt als

1. plastische Stempel, und zwar
 - a) als Petschaft für Abdrücke mit Siegellack,
 - b) als Prägiesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Papieroblate,
2. flächige Stempel, und zwar
 - a) als Metallstempel, für die eine ölhältige Stempelfarbe zu benutzen ist,
 - b) als Gummistempel.

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

5.3.1 SiegelO

(2) Für die Abdrücke soll schwarze, rote oder grüne Farbe benutzt werden. Bei den Stempelkissen ist auf eine zulängliche und gleichmäßige Einfärbung zu achten.

(3) Verschmutzte Gummistempel des Kirchensiegels sind mit Wasser oder einer Reinigungsknetmasse vorsichtig zu reinigen, abgenutzte durch neue zu ersetzen.

C. Neuanfertigung des Kirchensiegels

§ 9

Siegelsachverständiger

Der vom Landeskirchenamt beauftragte Siegelsachverständige hat die Kirchengemeinden und die anderen Siegelberechtigten zu beraten. Er hat Vorschläge für die Siegelbilder und -umschriften zu unterbreiten und auf ihre sphragistisch und künstlerisch einwandfreie Gestaltung zu achten. Er hat geeignete Grafiker für Siegelentwürfe zu vermitteln und die Herstellung neuer Siegel zu betreuen.

§ 10

Genehmigung

(1) Jedes neu einzuführende Kirchensiegel bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hört vor seinen Entscheidungen den Siegelsachverständigen.

(2) Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

(3) Die Benutzung nicht genehmigter Kirchensiegel ist untersagt.

§ 11

Siegelentwurf

Für die Anfertigung eines neuen Kirchensiegels ist dem Landeskirchenamt eine Entwurfsskizze im Maßstab 3:1 bis 5:1 auf dem Dienstwege zur Genehmigung einzureichen. Ist die Genehmigung erteilt, so veranlaßt der Siegelsachverständige die Herstellung des Kirchensiegels.

§ 12

Einführung des neuen Kirchensiegels

- (1) Der Siegelberechtigte hat den Tag der Einführung des neuen Siegels festzulegen.
- (2) Der Siegelberechtigte hat dem Landeskirchenamt vier Abdrücke des neuen Siegels mit der Angabe des Tages der Einführung sowie eine Reproduktion des Siegelentwurfes einzureichen.
- (3) Der Siegelberechtigte hat die Reinzeichnung des Siegelentwurfes und etwa vorhandene Siegelschnitte und Ätzungen sicher aufzubewahren und mit dem neuen Kirchensiegel zu inventarisieren.

§ 13

Kosten

Die Kosten für Neuanfertigung von Kirchensiegeln hat der Siegelberechtigte zu tragen.

§ 14

Kassation

- (1) Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch gesetzt, so hat der Siegelberechtigte dafür zu sorgen, dass es nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut verwendet werden kann.
- (2) Zu diesem Zwecke sind bisherige Gummistempel des Kirchensiegels an das Landeskirchenamt abzugeben. Außer Gebrauch gesetzte Metallstempel des Kirchensiegels (Petschafte oder Flachstempel) sind dem Archiv des Siegelberechtigten zuzuführen. An ihnen ist deutlich lesbar der Vermerk anzubringen, seit wann dieses Siegel nicht mehr verwendet wird: „Dieses Kirchensiegel ist außer Gebrauch gesetzt worden am... (Ort, Datum, Unterschrift)“.

§ 15

Verlust von Kirchensiegeln

- (1) Der Verlust eines Kirchensiegels ist dem Landeskirchenamt unverzüglich auf dem Dienstwege zu melden.
- (2) Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Mißbrauches und ordnet gegebenenfalls Änderungen oder Neubeschaffungen von Kirchensiegel an.

§ 16

Weiterverwendung bisheriger Kirchensiegel

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung verwendeten Kirchensiegel behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

Inkrafttreten dieser Siegelordnung und Erledigung früherer Vorschriften

- (1) Diese Siegelordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Dies sind insbesondere:
 - Verordnung, die Einführung von Dienstsiegeln für die Behörden und Organe der Ev.-Luth. Landeskirche betreffend, vom 27. September 1926 (VOBl. des Ev.-Luth. Landeskonsistoriums S. 106),
 - Verordnung über das Genehmigungserfordernis für neue Kirchensiegel vom 6. Mai 1939 (KGVBl. Seite 95),
 - Richtlinien für das kirchliche Siegelwesen (KGVBl. 1939 S. 181)),
 - Verordnung über die Beschaffung neuer Kirchensiegel vom 15. Dezember 1961 (Amtsblatt Seite A 88).
-